

Ausstellungen der Rassegeflügelzuchtvereine und die CoronaSchVO NRW

AUF DER BASIS DER VERORDNUNG MIT STAND 12.08.2020

EIN KLEINER LEITFADEN WAS MAN ALS ORTSVEREIN WISSEN SOLLTE ...

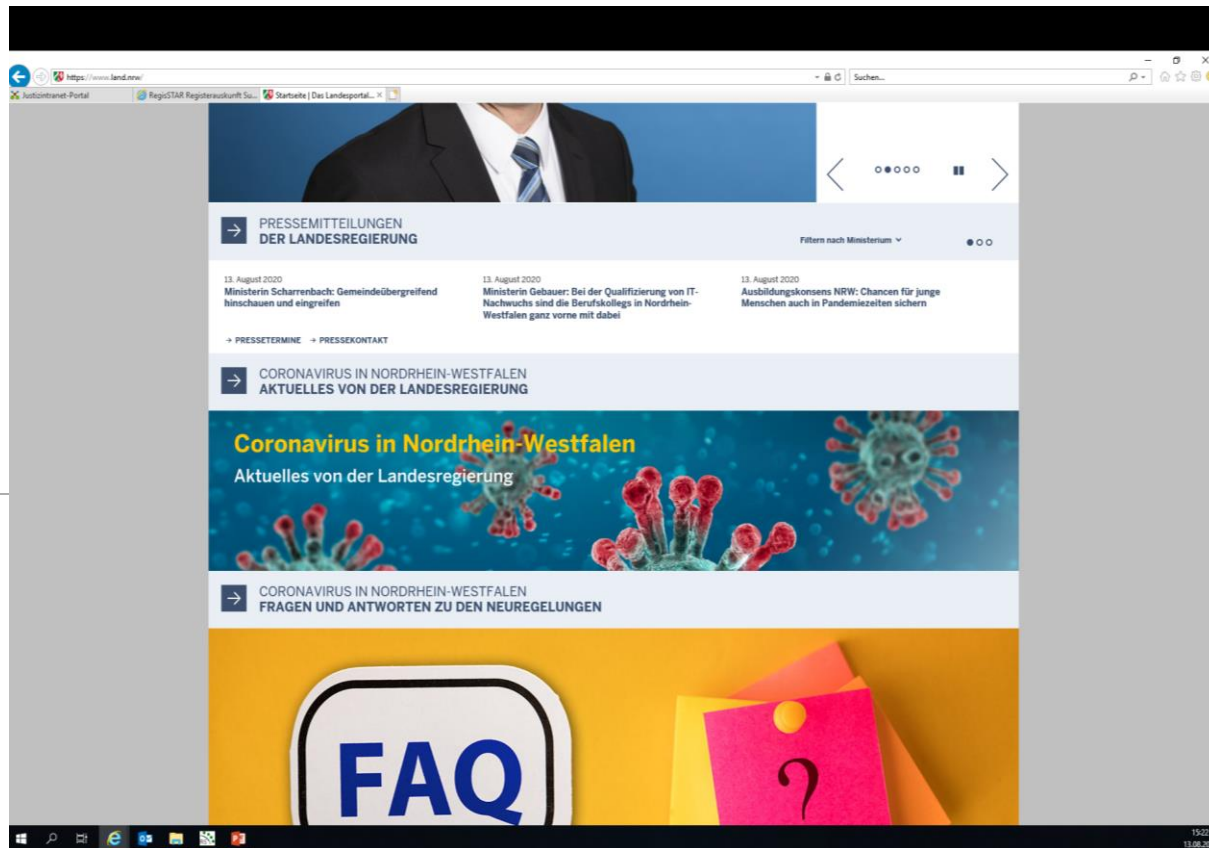
Ausstellungen der Vereine sind gegenüber dem Veterinäramt lediglich anzeige-, nicht jedoch genehmigungspflichtig.

D.h. jedoch nicht, dass wir damit von der Beachtung weiterer Vorgaben befreit sind.

In diesem Jahr sind die Vorgaben der CoronaSchVO NRW hinzugekommen.

Wo finde ich dazu Informationen?

Im Internet unter www.land.nrw/corona



Etwas nach unten scrollen

The screenshot shows a web browser window with the URL <https://www.land.nrw/corona>. The page content includes:

- GALERIE** header with the title "Die wichtigsten Fakten".
- A navigation bar with "FRAGEN UND ANTWORTEN ZU DEN NEUREGELUNGEN" and "Expertenrat Corona".
- A large yellow banner with a speech bubble containing "FAQ" and a pink sticky note with a question mark.
- A navigation bar with "TAGESAKTUELLE INFORMATIONEN" and a social media link for "TWITTER @LANDNRW".
- A section titled "Aktuelle Corona-Fallzahlen für Nordrhein-Westfalen" dated "Dienstag, 11. August".
- A list of regulations:
 - **Coronaschutzverordnung ab 12. August 2020 (PDF)**
 - Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ zur CoronaSchVO NRW ab 12. August 2020 (PDF)
 - **Coronaeinreiseverordnung ab 12. August 2020 (PDF)**
 - **Coronabetreuungsverordnung ab 12. August 2020 (PDF)**
- News items for Friday, 7. August and Thursday, 6. August.
- A "Mehr anzeigen" button at the bottom.

A large green arrow points from the right side of the page towards the list of regulations.

**Unsere Ausstellungen dürften unter § 13 der Verordnung fallen
Was ist zu beachten?**

Erwarte ich zur Ausstellung bis zu 300 Besucher oder darüber hinaus?

Bei mehr als 300 Besucher ist ein besonderes Hygiene- und Infektionsschutzkonzept zu erstellen. Dieses Konzept ist dem zuständigen Gesundheitsamt zur Information vorzulegen.

Ein Beispiel dafür findet sich auf der Homepage des VZV unter www.vzv.de

Verantwortlich für die Umsetzung dieses Konzepts ist der Veranstalter.

Unter der Überschrift "Nicht ausgeschlossen, aber anders" findet sich dort auch ein Bericht aus der letzten Ausgabe der letzten KaninchenZeitung mit Denkanstößen für eine Schausaison in Zeiten von Corona. Lesenswert!

**Unsere Ausstellungen dürften unter § 13 der Verordnung fallen
Was ist zu beachten?**

Erwarte ich zur Ausstellung (pro Tag?) nur bis zu 300 Besucher bin ich natürlich nicht automatisch von jeder Verantwortung befreit.

Auch jetzt gilt es einige Punkte zu bedenken, für dessen Einhaltung der ausrichtende Verein verantwortlich ist:

Eine auszugsweise Aufzählung

Vorkehrungen zur Hygiene:

- **Hinweise zur Einhaltung des Mindestabstandes von 1,50 Metern (Schilder und aufgeklebte Streifen) insbesondere bei Warteschlangen beim Einlass, Toiletten, Tombola usw.**
 - **Mund-Nase-Bedeckung in geschlossenen Räumen und entsprechend Hinweisschilder**
 - **Ausreichend Desinfektionsmittel am Eingang und auf den Toiletten**
 - **Einfache Rückverfolgbarkeit (Erfassung der vollständigen Personalien und Telefonnummer der Besucher als auch die Uhrzeit der Anwesenheit). Aufbewahrung der Daten für 4 Wochen. Das gilt selbstverständlich auch für die Tage des Auf- und Abbaus der Ausstellung.**
 - **Steuerung des Zutritts. Zur Sicherung des Mindestabstandes sollte die Besucherzahl im Auge behalten werden. Ggfls. ist vorübergehend der Zutritt zu verweigern. Zur Steuerung der Besucher und Vermeidung der Unterschreitung des Mindestabstandes ist evtl. ein Rundkurs durch die Ausstellung auszuschildern.**
-
- **Bei Museen wird z.B. pro 7 qm geöffneter Fläche nur 1 Besucher erlaubt. Gilt dies auch für uns und sind Aussteller gleichzeitig auch Besucher? Bei Kongressen und Messen gilt ein Mitarbeiter (Aussteller?) pro 35 qm. Eine Nachfrage beim örtlichen Ordnungsamt ist empfehlenswert.**

Das war die Ausstellung, was gilt für die Gastronomie?

Selbstverständlich ist beim Ordnungsamt eine Veranstaltungsanzeige einzureichen und eine Schankerlaubnis zu beantragen.

Auch hier wird die Teilnehmerzahl (300) abgefragt.

Der Vordruck meiner Stadtverwaltung geht dabei von 300 pro Tag aus.

Die Erteilung einer Erlaubnis wird von Amts wegen an das zuständige Finanzamt mitgeteilt.

Für gemeinnützige Vereine kein Thema da diese regelmäßig eine Steuererklärung machen.

Das war die Ausstellung, was gilt für die Gastronomie?

Es gibt zur CoronaSchVO eine Anlage welche sich auf die Innen- und Außengastronomie bezieht. Darin sind die Dinge geregelt, die uns seit Mai vom Restaurantbesuch her bekannt sein sollten:

- A) Es ist ein Plan zu erstellen, auf dem die Tische einzuzeichnen sind. Der Mindestabstand ist zu gewährleisten. Also von Tisch zu Tisch ca 2 Meter. Die Tische dürfen anschließend nicht umgestellt werden. Die Tische sind zu nummerieren. Der Plan, aus dem die Abstände der Tische erkennbar sein müssen, ist bei einer evtl. Kontrolle vorzulegen!**
- B) Es besteht beim Verzehr Sitzplatzpflicht. Auch wenn man nur etwas trinkt. An einem Tisch dürfen max. nur die „bekannten 2 Haushalte bzw. 10 Personen“ sitzen. Für jeden Tisch (d.h. also auch mit Tischnummer) ist eine Liste mit den vollständigen Angaben – vgl. Einlass – der Personen und der Uhrzeit zu erstellen.
– Muster dazu findet man im Internet oder in seiner Stammkneipe -**

- C) Wenn die Personen wechseln ist die Tischfläche zu desinfizieren.**
- D) Diese Listen sind 4 Wochen aufzubewahren.**
- E) Geschirr ist zwingend in einer Spülmaschine zu reinigen. D.h. der Ausschank von Fassbier ist zulässig aber die übliche Spülung der Gläser nur im Wasserbad ist verboten.
Alternative: Flaschen und Einweggeschirr**

Wenn die Gastronomie vom Wirt gemacht wird, so ist dieser für die Einhaltung verantwortlich, andernfalls jedoch wir.

Jetzt dürften evtl. die ersten keine Lust mehr haben. Gibt es Alternativen?

Wie wäre es mit einer nicht öffentlichen Veranstaltung, d.h. mit einer geschlossenen Gesellschaft? Würde eine nichtöffentliche Bewertung und Feierlichkeit unter die Vorgaben des § 13 Abs. 5 der Verordnung fallen? Die Aufzählung dort ist nicht abschließend sondern nur beispielhaft. Wer 100%ig sichergehen will mag beim Ordnungsamt nachfragen.

Die geschlossene Gesellschaft in der Kurzfassung:

- **Die Teilnehmer stehen bereits im Vorfeld fest.
Z.B. Vereinsmitglieder, Aussteller oder geladene Gäste.**
- **Einfache Rückverfolgbarkeit (Erfassung der vollständigen Personalien und Telefonnummer der Besucher). Aufbewahrung der Daten für 4 Wochen.**
- **Max. 150 Personen.**
- **Keine Abstands- und Masken- oder Sitzplatzpflicht – bitte trotzdem vorsichtig sein.**
- **Desinfektionsmittel sollte man selbstverständlich zur Verfügung stellen und auch die regelmäßige Desinfektion der Tischoberflächen sowie die Reinigung des Geschirrs in der Spülmaschine bleiben. Ganz ohne geht es nicht!**

Wenn unsere Veranstaltung jedoch nicht unter die Regelungen für Feste nach § 13 Abs.5 fallen sollte ist gem. § 13 Abs. 1 zumindest folgendes zu beachten:

- **Geeignete Vorkehrungen zur Hygiene (Hinweisschilder, Desinfektionsmittel)**
 - **Steuerung des Zutritts durch kontrollierten Einlass zwecks Kontrolle Mindestabstand und Mund-Nase-Bedeckung**
 - **Einfache Rückverfolgbarkeit (Erfassung der vollständigen Personalien und Telefonnummer der Besucher). Aufbewahrung der Daten für 4 Wochen.**
 - **Abstandspflicht entfällt lediglich bei festen (demnach zugewiesenen) Sitzplätzen. Es ist insoweit ein Sitzplan zu erstellen, aus dem ersichtlich ist welche Person wo gesessen hat.**
-

**Mein Ortsverein wird in diesem Jahr den Weg gem. § 13 Abs. 1 der VO gehen, wir wollen die „Ausstellung“ nicht gänzlich ausfallen lassen.
Zugegeben, es ist für uns einfacher, da wir unsere Ausstellung im Freien durchführen.**

Bitte kontrolliert auf jeden Fall die zum Zeitpunkt Eurer Schau geltenden Bestimmungen auf der Homepage des Landes Nordrhein Westfalen

www.land.nrw/corona

**Dieser Leitfaden soll eine Richtschnur dafür sein, an was man alles denken sollte.
Verantwortlich ist immer der ausrichtende Verein.**

Günter Droste